

Gemeinde Ehningen

**Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften
 "Erschließungsstraße Hinter dem Berg"**
**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
 Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.12.2021 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

	Behörden u. sonstige Träger öf- fentlicher Belange	Schrei- ben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Gemeinde Hildrizhausen	18.12.20	Die Belange der Gemeinde Hildrizhausen werden durch die Planung der Gemeinde Ehningen nicht berührt.	Kenntnisnahme.
2	Gemeinde Aidlingen	21.12.20	Die Gemeinde Aidlingen bringt keine Anregungen vor.	Kenntnisnahme.
3	Handwerkammer Region Stuttgart	04.01.21	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
4	Polizeipräsidium Ludwigsburg Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr	12.01.21	Zu den übermittelten Plänen hat das Polizeipräsidium Ludwigsburg aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Anmerkungen. Ich möchte Sie bitten in der Verteilerliste die Polizeidirektion Böblingen gegen das Polizeipräsidium Ludwigsburg zu ersetzen und uns künftig über folgende Email-Adresse anzuschreiben LUDWIGS-BURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de .	Kenntnisnahme.
5	Vodafone BW GmbH	15.01.21	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
6	RP Freiburg	27.01.21	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07109 vom 14.08.2019 sind von unserer Seite zum vorgelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.

7	Verband Region Stuttgart	04.02.19	Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Kenntnisnahme. Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.
8	Landrats- amt Böb- lingen	29.01.21	<u>Baurecht</u> Die im östlichen Bereich des Flst.Nr. 800/4 dargestellte private Grünfläche (pGr) soll entsprechend der erteilten Baugenehmigung größtenteils als Zufahrt- und Abfahrtsmöglichkeit zur Andienung des "IBM Technology Campus" dienen. Von daher erscheint es irreführend hier eine Grünfläche auszuweisen. Es wäre stattdessen angebracht hier die geplante Ein- und Ausfahrt darzustellen und ggf. Zu- und Einfahrtsverbote an anderen Stellen darzustellen. Es sollte auch geprüft werden, ob die dargestellte Verkehrsinsel mit 3 Bäumen in diesem Bereich richtig dimensioniert ist, vor allem auch im Hinblick auf Andienungen mit LKW-Verkehr und Busverkehr.	Keine Berücksichtigung. Beim Bebauungsplan "Erschließungsstraße Hinter dem Berg" handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der mögliche Ein- und Ausfahrten in das angrenzende Gewerbegebiet zulässt. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Hinter dem Berg“ setzt in diesem Bereich den Ausschluss von Ein- und Ausfahrten sowie ein Pflanzgebot fest. Mit dem „neuen“ Bebauungsplan wird der Ausschluss von Ein- und Ausfahrten teilweise aufgehoben und darüber hinaus wird die z.T. bestehende Begrünung und eine Neupflanzung gesichert. Der Bebauungsplan setzt hier einen Begrünungsanteil von 70 % fest (maximaler Anteil für Zufahrten 30 %). Kenntnisnahme. Die unter den Hinweisen des Textteiles aufgeführte Pflanzliste erlaubt die Verwendung geeigneter Baumarten (wie z.B. schmal- oder kleinkronig) im Bereich der Verkehrsinsel. Zudem wurden die Schleppkurven der Verkehrsinsel im Bereich der Zufahrt zum zukünftigen Haupteingang des IBM-Gelände unter Berücksichtigung der Einbahnregelung von Nord nach Süd geprüft.

			Es wäre auch hilfreich, wenn diesem Plan entnommen werden könnte, wie der geplante Mitarbeiterparkplatz konkret erschlossen wird. Die Darstellung des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichs, wo eine Ein- und Ausfahrt entlang der Kreisstraße K 1077 zulässig ist, entspricht nicht der üblichen Darstellungsweise nach der Planzeichenverordnung. Es wird angeregt zusätzlich ein Verbotsbereich darzustellen (Halbknoedellinie), in dem eine Ein- und Ausfahrt nicht zulässig ist. <u>Immissionsschutz</u> Zum Bebauungsplan "Erschließungsstraße Hinter dem Berg" wurde eine Verkehrslärmprognose (Fachbeitrag Schall der MODUS CONSULT Dr. Frank Gericke GmbH, Bruchsal, Feb. 2020) erstellt. Im Ergebnis kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass durch den erheblichen baulichen Eingriff keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vorliegt und sich daher kein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach ergibt. Diesem Ergebnis ist aus rechtlicher Sicht zu folgen. Bereits im Bestand wurden jedoch teils deutliche Überschreitungen der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV entlang der K 1077 festgestellt. Wir regen daher an, seitens der Gemeinde Ehningen grundsätzliche Möglichkeiten der Verkehrslärmreduzierung für die K 1077 unabhängig vom vorliegenden Planvorhaben zu erwägen, um eine Verbesserung der Verkehrslärmsituation im Sinne einer allgemeinen Reduzierung der Lärmimmissionsbelastung zu erreichen.	Keine Berücksichtigung. Siehe Antwort oben. Keine Berücksichtigung. Die Planzeichnung ist in der Legende hinreichend dargestellt und eindeutig. Die Festsetzung im Bebauungsplan ist eindeutig gekennzeichnet. Einen Verbotsbereich ist nicht erforderlich. Ein- und Ausfahrten sind in anderen Bereichen entlang der K 1077 nicht zulässig. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (Modus Consult vom Februar 2020) wurden die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs auf die bestehenden schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des späteren Straßenneubaus ermittelt und beurteilt. durch den Neubau der Erschließungsstraße und den damit verbundenen Verkehrslärmimmissionen werden die maßgebenden Grenzwerte der 16. BImSchV an keinem Immissionsort im Einwirkungsbereich der Erschließungsstraße überschritten. Es besteht demnach kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen auf-grund des Neubaus der Erschließungsstraße an den umliegenden bestehenden und
--	--	--	--	---

				geplanten schutzwürdigen Nutzungen. Weitere Verkehrslärmreduzierungsmaßnahmen sind von Seiten der Gemeinde Ehningen nicht vorgesehen. Die Schallbelastungen aus Verkehrslärm beträgt für das Stallgebäude rd. 62,5 dB Tags bzw. 56,2 dB nachts. Die Mehrbelastung des Stallgebäudes aus Verkehrslärm der neuen Erschließungsstraße liegt hierbei bei rd. 1 dB, da das Gebiet bereits stark mit Verkehrslärm vorbelastet ist. Zusammenfassend zeigt sich, dass der durch die Erschließungsstraße erzeugte Schalleistungspegel innerhalb des Stallgebäudes nur zu einer unmerklichen Zunahme des dortigen Schalleistungspiegels führt. Darüber hinaus zeigt sich kein Grund zur Annahme, dass der zum Tierwohl einzuhaltende Schalleistungspegel überschritten werden, auch wenn der diesbezügliche Grenzwert noch Gegenstand von Forschungsarbeit ist. Berücksichtigung Die Begründung wird redaktionell geändert. Berücksichtigung. Die Ansaat der Flächen ist schon auf die Lebensraumansprüche für
		Ob sich die Erschließungsstraße durch die Nähe zum Stallgebäude des nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs negativ auf die Tierhaltung auswirkt, kann seitens Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz nicht ausreichend beurteilt werden, ist jedoch aus unserer Sicht nicht grundsätzlich auszuschließen.	<u>Naturschutz</u> Nach Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten haben wir zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken, jedoch noch folgende Anmerkungen: In der Begründung (S.8) wird behauptet, dass für die Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 45 BNatSchG erforderlich ist. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Plangebiet können die Tiere jedoch entweder selbst in die Ausgleichsfläche wandern bzw. mit Zäunen dorthin vergrämt werden oder sie können mittels Handfang umgesetzt werden. Hierfür ist keine Befreiung durch die höhere Naturschutzbehörde notwendig. Für die Ansaat der Grünflächen ist Saatgut zu verwenden, welches Nahrungspflanzen für Wildbienen enthält. Außerdem sind gebietsheimisches Saatgut und standortheimische Gehölze zu verwenden. Das geltende	

		Verbot von Schottergärten sollte zudem in die Hinweise mit aufgenommen werden. Für die geplanten Zauneidechsenhabitate innerhalb der Ausgleichsfläche regen wir an, weniger Steine und dafür mehr Holz zu verwenden (Totholzhaufen, Wurzelstubben). Der genaue Standort der Steinriegel ist noch im Plan darzustellen. Um die Beleuchtung, wie bereits festgesetzt, auf ein Minimum zu reduzieren, regen wir die Verwendung von Bewegungsmeldern an. Zudem sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Forderung aus dem Umweltbericht, Zäune im Hinblick auf die Tierdurchgängigkeit nur mit mind. 10 cm Bodenfreiheit zu errichten, ist noch in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Aufgrund des Vorkommens von Amphibien in der Umgebung und damit verbundener Wanderungen, ist an der Straße eine Amphibienleiteinrichtung vorzusehen und im B-Plan festzusetzen. Die bestehende Baumreihe ist während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920 und der RAS LP4 zu schützen. Dass die FFH-Mähwiese freiwillig ausgeglichen wird, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Geeignete Standorte wurden bereits mit der UNB vorabgestimmt. Die für den Ausgleich verwendete Ökokontomaßnahme ist noch zu benennen, damit sie ins Kompensationsverzeichnis eingetragen werden kann. Die Abbildung im Umweltbericht zur Übersicht der Maßnahmen ist leider nicht lesbar.	Schmetterlinge und Wildbienen ausgerichtet. Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wird in Bezug auf das Verbot von Schottergärten aufgenommen. Berücksichtigung Die Habitate dienen Reptilien (wie z.B. Zauneidechse), Grillen und Wildbienen als Lebensraumoptimierung. Deshalb werden je 1 Totholzhaufen sowie 1 Substrathügel mit Erde und Sand angelegt. Die Lage wird im Umweltbericht markiert (außerhalb Überschwemmungsfläche). Berücksichtigung Im Textteil des Bebauungsplanes wurde in Bezug auf die Vermeidung künstlicher Beleuchtung bereits ein Hinweis aufgenommen. Berücksichtigung. Die Festsetzung B 3.1 wird im Textteil des Bebauungsplanes entsprechend ergänzt. Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Kenntnisnahme. Berücksichtigung. Der Ausgleich wird der Maßnahme „Sanierung und ökologische Aufwertung des Maurener Sees“ zugeordnet. Berücksichtigung.
--	--	---	--

			Fremdnutzung ausgeschlossen bleiben sollten. Hierzu bestehen von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) Bedenken.	
			A 8: Da durch die Erschließungsstraße eine FFH-Mähwiese tangiert wird, sollen insgesamt 2.586 m² neu angelegt werden. Die angegebenen Flurstücke 627 – 632, auf der Gemarkung Ehningen sind im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die Damflächen des Hochwasserrückhaltebeckens vom Maurener Tal. Von Seiten der ULB bestehen hierbei keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
			A 9: Das Bodenverwertungskonzept ist aus Sicht der ULB zu begrüßen.	Kenntnisnahme.
			Im Rahmen der Erschließung werden einige Bäume gefällt. Diese sollen auf dem Flurstück 5250 auf der Gemarkung Ehningen ersetzt werden. Dieses Flurstück befindet sich am Rand eines Waldes und wird derzeit als Grünland genutzt. Bei der Anpflanzung ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den Bäumen und der Abstand zueinander ausreichend groß ist, so dass landwirtschaftliche Maschinen weiterhin das Grünland bewirtschaften können. Außerdem sollte vorgesorgt werden, dass diese Fläche in Zukunft weiterhin gepflegt wird. Viele solcher Ausgleichsmaßnahmen wurden in den letzten Jahren angelegt, aber nicht gepflegt.	Kenntnisnahme.
			<u>Forsten</u> Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen: Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen (hier: Wendschleife) dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulässigkeit einer eventuellen Zielabweichung ist jeweils vorhabenspezifisch festzustellen. Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmi-	Kenntnisnahme.

gung nach §§ 9 und 10 LWaldG ist zu gegebener Zeit über die untere Forstbehörde am Landratsamt Böblingen bei der höheren Forstbehörde einzureichen.

Die Umwandlungserklärung kann erteilt werden, wenn die BPlan / FNP Planreife erlangt hat. Diese ist der höheren Forstbehörde zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Die Umwandlungserklärung wird sowohl für Flächennutzungspläne als auch für Bebauungspläne erteilt. Im Zuge eines Parallelverfahrens wird die Erklärung zunächst für das rascher abzuschließende Verfahren (BPlan oder FNP) erteilt und für das jeweilige spätere Verfahren (BPlan oder FNP) entsprechend bestätigt.

Zum vorliegenden Fall:

Die im Bebauungsplan dargestellte öffentliche Verkehrsfläche endet im Südosten des Plangebietes am Rande des Gemeindewaldes. An dieser Stelle endet auch der öffentliche Verkehrsweg. Als Wendemöglichkeit für "Fehlfahrten" soll am Waldrand eine Wendeschleife gebaut werden. Diese soll innerhalb des Gemeindewaldflurstücks angelegt werden. Dadurch wird es zu einer geringen Waldflächeninanspruchnahme von 312 m² kommen (Bilanz des Umweltberichtes S.65).

Beim Bau der neuen Erschließungsstraße ist darauf zu achten, dass der von der geplanten Wendeschleife abgehende Waldweg so angeschlossen wird, dass dieser auch weiterhin problemlos von Langholzfahrzeugen befahren werden kann. Hierzu sind die entsprechenden Schleppkurven bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Weiter sind auch die am Waldrand abgehenden forstlichen Maschinenwege niveaugleich an die neue öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Das Landeswaldgesetz kennt in Bezug auf die §§ 9 und 10 keine Bagatellgrenzen, weshalb auch für die beanspruchte Waldfläche von 312 m² Größe ein Waldumwandlungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Waldumwandlungserklärung notwendig wird. Dieses wurde zwischenzeitlich beantragt. Als Ausgleich wird im Umweltbericht auf Seite 86 vorgeschlagen, den Eingriff in den Wald durch eine Ersatzaufforstung auf Flurstück Nr. 5250 auszugleichen. Eine Aufforstung dieser Fläche ist aufgrund der dort vorhandenen Offenlandbiotobstrukturen nicht möglich. Die Maßnahme muss deshalb auf eine andere geeignete Fläche verlegt werden.

Berücksichtigung

Die Ersatzaufforstung findet auf dem benachbarten Grundstück 5254 statt. Im Umweltbericht wurde das Flurstück entsprechend reaktionell angepasst.

Berücksichtigung

Die Anbindung der Wald- und Wirtschaftswege ist so ausgestaltet, dass diese mit Langholzfahrzeugen befahren werden können. Die Maximallängsneigung gem. Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) von 12% ist eingehalten.

Wasserwirtschaft

Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung

Aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken, die Entwässerung wurde mit dem Fachbereich Abwasser/Altlasten abgesprochen. Ein entsprechender WR-Antrag wurde gestellt und die Erlaubnis erteilt.

Bodenschutz

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Das Bauvorhaben liegt durchweg auf Flächen mit verdichtungsempfindlichen Tonböden. In der Bilanzierung für das Schutzgut Boden ist daher bei der Bewertung nach dem Eingriff ein Abschlag von 10 % für die Flächen anzusetzen, die während der Bauphase in Anspruch genommen werden (Baustelleneinrichtungsfläche, Bodenzwischenlagerflächen, vorübergehende Bodenabtragsflächen etc.).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Ausgleichsbedarf sind dahingehend zu ergänzen.

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Im Umweltbericht ist in Kapitel 7.3 unter „Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Plans“ der erste Absatz zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: „Aufgrund der anstehenden empfindlichen Böden ist eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zur Einhaltung des nach BauGB § 1 (2) geforderten sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden erforderlich. Gleiches gilt für die Umsetzung des nach BauGB § 202 geforderten Erhalts von humosem Bodenmaterial (Mutterboden). Da für diese Leistungen spezielles bodenkundliches Wissen benötigt wird, ist ein unabhängiger Fachgutachter mit entsprechender Qualifikation (vgl. LBO § 47) hinzuzunehmen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Bodenaushub ist durch planerische Maßnahmen zu vermeiden. Bodenaushub ist entsprechend seiner Qualität und Eignung (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden, Untergrund) getrennt zu behandeln. Einer Vor-Ort Verwertung des Bodenaushubes innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich) ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Das Landratsamt bietet für alle Bauvorhaben die Unterstützung bei der Unterbringung von anfallendem, unbelastetem Bodenaushub an (Bodenbörse des Landkreises). Beim Umgang mit Böden und

Kenntnisnahme.

Berücksichtigung.

Der Hinweis wurde im Umweltbericht aufgenommen und der Bilanzwert entsprechend redaktionell angepasst.

			mungsgebieten untersagt. Tatsächlich umfasst der Geltungsbereich des B-Plans Flächen, die im ÜSG liegen und in deren Bereich die unter B3.1 vorgesehene Ausgleichsmaßnahme das Anlegen dreier Mulden vorsieht. Das Vertiefen der Erdoberfläche ist gemäß § 78a Abs. 1 Ziffer 5 WHG untersagt. Allerdings konnte für diese Maßnahme bereits eine Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG erteilt werden, so dass die Bestimmungen des § 78a Abs. 1 WHG den Festsetzungen des B-Plans nicht entgegenstehen. Die Anschlaglinien der Überschwemmungsflächen sind in den Lageplan aufzunehmen. Im Textteil ist unter Punkt A das Wasserhaushaltsgesetz zu ergänzen. Im Textteil ist unter Punkt B3.1 als Ausgleichsmaßnahme für Amphibien die Anlage dreier Mulden innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Unter Punkt B3.1 ist folgender Text zu ergänzen: Diese Mulden liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Würm. Gemäß § 78a Abs. 1 Ziffer 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Die ausnahmsweise Zulassung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Böblingen vom 22.01.2021 erteilt, da die genannten Voraussetzungen des § 78a Absatz 2 WHG erfüllt waren. Weiterhin ist im Textteil unter Punkt B3.2 als Ausgleichsmaßnahme für Reptilien, Grillen und Wildbienen innerhalb der öffentlichen Grünfläche die Anlage je eines Steinriegels und eines Substrathügels vorgesehen. Punkt B3.2 im Textteil ist folgendermaßen zu ergänzen: Gemäß § 78a Abs. 1 Ziffern 1 und 5 WHG sind die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können sowie das Erhöhen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.	Berücksichtigung. Die Überschwemmungsfläche (HQ100) wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanes als nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Teilweise Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Berücksichtigung. Die Festsetzung B 3.2 wird im Textteil des Bebauungsplanes entsprechend ergänzt.
--	--	--	--	--

			Die Herstellung des vorgesehenen Steinriegels und des Substrathügels müssen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Würm bei einem 100-jährlichen Hochwasser umgesetzt werden. Im Textteil ist unter Punkt C3 folgender Absatz aufzunehmen: Wegen der angespannten Hochwassersituation am Rohrbach westlich des Plangebietes hat die Straßenentwässerung der neuen Erschließungsstraße in nord-östlicher Richtung über die Entwässerungseinrichtung der K1077 in die Würm zu erfolgen. Auf die diesbezügliche wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.10.2020 wird verwiesen. Im Textteil ist der Inhalt des Punktes C2 zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten (Erkundungsmaßnahmen, ggf. Leitungsbau, Wasserhaltung etc.) sind beim Landratsamt Böblingen, untere Wasserbehörde, anzuzeigen und bedürfen ggf. zusätzlich zur Baugenehmigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sollte sich während Bauarbeiten herausstellen, dass grundwasserführende Schichten tangiert werden oder wenn tatsächlich Grundwasser anfällt, ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen, untere Wasserbehörde, zu informieren. <u>Straßenverkehr und Ordnung</u> Die Verkehrszeichen- und Markierungspläne werden unter Beteiligung der Straßenbaulastträger und unter Mitwirkung des Polizeipräsidiums Ludwigsburg gesondert besprochen.	Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Berücksichtigung. Der Textteil des Bebauungsplans wird unter Ziffer C3. entsprechend ersetzt. Kenntnisnahme.
	Regierungspräsidium Stuttgart	04.02.21	Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. <u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis	Kenntnisnahme. Berücksichtigung

			Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Der § 1 a Abs. 2 BauGB wird im Umweltbericht insbesondere durch die planexterne Verbesserung von landwirtschaftlichen Flächen (Oberbodenauftrag) berücksichtigt. Zudem werden für den planexternen Ausgleich keine weiteren landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht. Nachverdichtungsmöglichkeiten oder weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind bei der vorliegenden Planung nicht möglich. Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren.
--	--	--	---	---

Aufgestellt; Stuttgart, 11.02.2021
ARP